

Dadurch, daß sie Ober-Beamten aus dem Verwaltungsfache einen Einfluß und Attributen giebt, die sie nicht hatten, eine gewisse Veränderung im gerichtlichen Fache hervor. Die Gründe dieser Neuerung erklärte der Redner der Regierung. (Siehe die Anmerkung Seite 389.)

Wir wollen nur noch folgende drey einfache Bemerkungen hinzufügen: 1) Haben die Acte der gerichtlichen Polizey, welche die Departements-Präfecten und der Polizey-Präfect von Paris im Falle dieses Artikels machen, die nehmliche Kraft, als wenn sie von gerichtlichen Polizey-Beamten gemacht worden wären; haben auch schon 2) die Präfecten das Recht, in gewissen Fällen Acte dieser Art zu machen, so hat der Gesetzgeber ihnen doch förmlich den Titel eines gerichtlichen Polizey-Beamten, und zwar wahrscheinlich deswegen versagt, weil er sie nicht der Ober-Aufsicht des General-Procurators oder kaiserl. Procurators unterwerfen wollte. Man sieht in der That im Art. 279, daß diese Ober-Aufsicht nur über jene Beamten ausgeübt wird, die im Art. 9 bezeichnet stehen. Sind gleichwohl 3) die Präfecten befugt, die gerichtlichen Polizey-Beamten, jeden nach Verschiedenheit seines Wirkungskreises, aufzufordern, alle Verrichtungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens u. s. f. zu Gewißheit zu gelangen, so besitzen sie doch das Recht nicht, über sie eine Aufsicht auszuüben, noch sie wegen ihrer gerichtlichen Polizey-Verrichtungen zu tadeln; denn dieses Recht steht insbesondere dem kaiserl. Procurator, dem General-Procurator und dem kaiserl. Gerichtshofe zu, und wird nach dem Inhalte der Art. 17, 57, 279, 280, 281, 282 und 289 der Cr.-P.-D. ausgeübt.

(Siehe die Note zum Art. II.)

Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren.

Art. II. Die Polizey-Commissare, und in dem Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire,

und in Ermangelung derselben ihre Adjuncten, haben den Uebertretungen nachzuforschen, welche zu einer Polizey=Strafe geeignet sind, selbst jene nicht ausgenommen, worauf die Forst- und Feldhüter besonders ihre Aufmerksamkeit richten müssen; sie haben hierin mit letztern gleiches Recht, und in jedem einzelnen Falle giebt Prävention den Vorzug.

Sie nehmen die officiellen Anzeigen, (die Berichte, rapports) die freywilligen Angebungen (dénonciations) und die Beschwerden der Beschädigten (plaintes) auf, die sich auf solche Uebertretungen beziehen.

Sie fertigen hierüber ein Protokoll, und bemerken hierin jedesmahl die Natur und die Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, und endlich die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey.

1) Die Polizey-Commissare. Was ihre Berrichtungen betrifft, so theilen sie sich in zwey Gattungen ein, in verwaltende, wovon die Rede im I. Abschnitte war, und in Berrichtungen der gerichtlichen Polizey.

Diese letzten sind von zweyerley Art. Einige sind ihnen unmittelbar beygelegt, andere hingegen sind nur Berrichtungen, worin sie dem kaiserl. Procurator Hülfe leisten. Ueberdieß haben sie das öffentliche Ministerium beym Richter der einfachen Polizey zu vertreten.

Als gerichtliche Polizey=Beämten sind die Polizey=Commissare durch den Art. II unmittelbar verpflichtet, 1) den Uebertretungen nachzuforschen, die zu einer Polizey=Strafe geeignet sind, selbst jene nicht ausgenommen, worauf die Forst- und Feldhüter besonders ihre Aufmerksamkeit richten müssen; sie haben hierin mit letztern gleiches Recht, und in jedem einzelnen Falle giebt ihnen sogar Prävention den Vorzug: Diese letztern Worte haben den Sinn,

daß ein Polizey-Commissar, wenn er zuerst die Nachforschung und Verfolgung einer Uebertretung der Feld- oder Forst-Polizey begonnen hat, in seinem Verfahren selbst dann fortfahren könne, wenn der Feld- oder Forsthüter dazukommt, um selbst den Thatbestand dieser Uebertretung zu beurkunden.

2) Müssen sie die Berichte, Denunciationen und die Beschwerden der Beschädigten aufnehmen, die sich auf Polizey-Uebertretungen beziehen. 3) Müssen sie in den Verbal-Processen, die sie aufsetzen, jedesmahl die Natur und die Umstände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, und endlich die Beweise oder Anzeigen aufzeichnen, die auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey.

Hält man diesen Art. II mit den Art. 16 und 20 zusammen, so sieht man klar ein, daß die Polizey-Commissare, obgleich der Art. II nur von Polizey-Uebertretungen spricht, doch gleichmäßig berechtigt sind, nach den Forst- und Feld-Bergehen, welche von der Competenz der Correctionnel-Polizey sind, zu forschen, und über ihren Thatbestand Protokolle abzufassen. Der Art. II setzt eines Theils die Concurrenz zwischen den Commissaren, Feld- und Forsthütern fest, und ertheilt den ersten sogar die Prävention; andern Theils aber sind die Feld- und Forsthüter kraft des Art. 16 ausdrücklich verbunden, den Thatbestand der Vergehen, wodurch Eingriffe in das Land- und Wald-Eigenthum eines andern geschehen, sogar dann aufzunehmen, wenn sie von der Competenz der Correctionnel-Gerichte sind. Hieraus folgt nun, daß die Polizey-Commissare ebenfalls verpflichtet sind, die nehmlichen Correctionnel-Bergehen zu beurkunden.

Als Gehülfen des kaiserl. Procurators sind die Polizey-Commissare kraft der Art. 48, 49 und 50 ermächtigt, 1) die Denunciationen der Verbrechen und Vergehen, die in den Orten, worin sie ihre gewöhnlichen Amts-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind, aufzunehmen; 2) die Protokolle abzufassen, die Erklärungen anzunehmen, Haus-Unter-

suchungen anzustellen und andere dem kaiserl. Procurator in den Art. 32 bis 46 einschließlich beygelegte Berrichtungen, jedoch bloß in den Fällen auszuüben, wenn Verbrechen auf frischer That entdeckt worden, oder wenn sie von dem Haus-Oberhaupte aufgefordert werden; wobey sie aber die Formen und Vorschriften zu befolgen haben, die im Capitel 3 von den kaiserl. Procuratoren festgesetzt sind. 3) Außer den Fällen, wo das Verbrechen auf frischer That entdeckt worden ist, oder die Aufforderung von dem Haus-Oberhaupte geschieht, so wie auch außer den in den Artikeln II und 16 erwähnten Polizey-Übertretungen, müssen die Polizey-Commissare sich in Gemäßheit des Artikels 54 darauf beschränken, dem kaiserl. Procurator ohne Aufschub die ihnen gemachten Denunciationen der Verbrechen oder Vergehen zu überschieken.

Endlich versehen die Polizey-Commissare die Stelle des öffentlichen Ministeriums, und sind in dieser Hinsicht nach den Art. 15, 20, 21, 144, 145, 146, 148, 153, 165 verbunden, die öffentliche Klage, welche aus einfachen Uebertretungen entsteht, vor dem Gerichte des Friedens-Richters als Polizey-Richter anzustellen und fortzusetzen.

Nach dem 12. Art. müssen die Polizey-Commissare in den Gemeinden, welche in mehrere Bezirke abgetheilt sind, ihre Amts-Berrichtungen im ganzen Umfange der Gemeinde ausüben, ohne sich damit entschuldigen zu können, daß die Uebertretungen außerhalb des Bezirks, der ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, vorgefallen sind. Und diese Verfügung muß ihre Anwendung erhalten, sie mögen unmittelbar oder als Gehülfen des kaiserl. Procurators handeln. Nicht ganz auf die nehmliche Art verhält es sich aber mit den Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums beym Gerichte der einfachen Polizey. In den Gemeinden, wo mehrere Polizey-Commissare sind, muß der General-Procurator bey dem kaiserl. Gerichtshofe jenen oder jene ernennen, die vermöge des 144. Art. diesen Dienst zu versehen haben.

Die Art. 13 und 14 bestimmen, wie die Polizey-Commissare, wenn sie rechtmäßig verhindert sind, ersetzt werden sollen.

Der Art. 42 legt ihnen die Verpflichtung auf, bey der Abfassung der Verbal-Prozesse durch die kaiserl. Procuratoren gegenwärtig zu seyn, und sie zu unterzeichnen.

Was die Form der Protokolle betrifft, die die Polizey-Commissare selbst zu verfertigen haben, verfügt der Art. 9 des Gesetzes vom 21. Sept. 1790 folgendes: „Im Falle, wo Polizey-Commissare ein Protokoll abgefaßt haben, müssen sie einen summarischen Auszug desselben in ein Register eintragen, welches ein Municipal-Beamter mit der Seiten-Zahl und seinem Handzeichen versehen hat, und die Urschrift dieses Verbal-Prozesses selbst mit den gestohlenen Effecten, den Ueberzeugungs-Stücken und der ergriffenen Person dem Friedens-Richter zusenden.“ Diese Verfügung ist beybehalten, nur mit der Ausnahme, daß die Protokolle und Belegstücke nicht mehr an den Friedens-Richter geschickt werden. Haben die Verbal-Prozesse zum Gegenstande den Thatbestand der Verbrechen oder Vergehen, von der Competenz der Correctionnel-Gerichte, Affisen- oder Special-Gerichtshöfe zu Folge der Art. 16, 32, 46, 49 und 50 darzuthun, so müssen die Polizey-Commissare sie in der Urschrift mit den Ueberzeugungs-Stücken und der ergriffenen Person dem kaiserl. Procurator nach Vorschrift des Art. 53 übersenden. Sind aber nur Uebertretungen der einfachen Polizey der Gegenstand der Protokolle, so müssen die Polizey-Commissare diese zurückhalten, um vor dem Polizey-Gerichte zu verfahren. Sind mehrere Polizey-Commissare in einer Gemeinde, so müssen sie im letzten Falle die Protokolle an jenen unter ihnen schicken, welcher durch den General-Procurator bestimmt ist, den Dienst des öffentlichen Ministeriums bey dem Gerichte zu versehen. (Man sehe die Art. 15, 20, 21, 144, 145, 146, 148, 153, 165 der Cr.-P. D.)

Das Gesetz vom 22. Jul. 1791 über die Municipal- und Correctionnel-Polizey Tit. I Art. 2 legte den Polizey-Com-

missaren noch die Pflicht auf, ihre Protokolle in Gegenwart von zwey der nächsten Nachbarn abzufassen. Diese Verfügung ist aber durch den Art. 594 des Gesetzbuches vom 3. Brümair stillschweigend abgeschafft; und der Cassations-Hof entschied zweymahl, nemlich am 6. Jun. und 28. August 1807, daß die Polizey Commissare und Adjuncten der Maire nicht mehr zur Erfüllung dieser Formalität verpflichtet seyen.

Handeln indessen die Polizey-Commissare als Gehälfen, und haben die Protokolle, die sie abfassen, den Zweck, ein Verbrechen, das Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, darzuthun, so müssen sie die Vorschrift des unten folgenden Art. 42 befolgen.

Die Polizey-Commissare stehen in Rücksicht auf ihre bloß verwaltenden Amts-Berrichtungen nur unter den höhern Verwaltungs-Beamten, und können wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, die sie in der Ausübung ihrer gewöhnlichen Berrichtungen begehen, nur vermöge einer Entscheidung des Staats-Raths vor die Gerichte gezogen werden. (Art. 75 der Constitution vom 8. J.)

Anderz verhält es sich jedoch in Hinsicht ihrer Amts-Berrichtungen als gerichtliche Polizey-Beamten, d. h., wenn sie wegen ihrer auch sogar verwaltenden Amts-Berrichtungen vom Gesetze berufen sind, einige Handlungen der gerichtlichen Polizey vorzunehmen. In dieser Beziehung stehen die Polizey-Commissare vermöge der Art. 37, 279 und 289 unter der Aufsicht der General-Procuratoren und selbst der kaiserl. Criminal-Procuratoren. Sind sie in Berrichtungen dieser Art nachlässig, so kann der General-Procurator unmittelbar gegen sie in Gemäßheit der Art. 280, 281 und 282 vor dem kais. Gerichtshofe verfahren. Sind sie aber beschuldigt, in Ausübung ihres Amtes als gerichtliche Polizey-Beamten Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, so muß gegen sie nach den Formen verfahren werden, die die Art. 479, 483 und 484 vorschreiben, ohne daß man nöthig hätte, sich vorher an den Staats-Rath zu wenden.

Dieses sind gegenwärtig die Attributen der Polizey-Commissare als gerichtliche Polizey-Beamten betrachtet.

2) Die Maire. Alles, was über die Polizey-Commissare gesagt worden ist, findet auch bey Mairen und ihren Adjuncten in den Gemeinden Statt, wo es keine Polizey-Commissare giebt, nemlich in jenen, deren Bevölkerung nicht auf 5000 Seelen steigt; denn in diesen Gemeinden sind die Berrichtungen der Polizey-Commissare dem Art. 13 des Gesetzes vom 18. Pluv. II. J., und den Art. II, 14, 15, 54, 144, 167 der Cr.-P.-D. zufolge den Mairen und ihren Adjuncten beygelegt.

Der von dem Gesetze eingeführte Unterschied zwischen den Verwaltungs-Berrichtungen und jenen der gerichtlichen Polizey, die den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren beygelegt sind, ist auch in folgender Sache von dem Staats-Rathe gehandhabt worden. Der Präfect des Wälder-Departements behauptete, daß der General-Procurator mit den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren, als Beamten der gerichtlichen Polizey betrachtet, nur vermittelt seiner correspondiren dürfe. Der General-Procurator behauptete im Gegentheile, das Recht für sich und seine Substituten zu haben, direct, unmittelbar selbst durch Circular Schreiben mit den Mairen, ihren Adjuncten und den Polizey-Commissaren über alles, was sich auf gerichtliche Polizen und Bestrafung der Verbrechen bezöge, in Briefwechsel zu treten, und er gründete sich auf die Art. 21, 22 und 28 des Gesetzbuchs vom 3. Brüm. 4. J., auf die Art. 4, 5, 6 des Beschlusses vom 4. Frim. 5. J. und auf den Art. 4 des Gesetzes vom 7. Pluv. 9. J. Diese beyden sich entgegengesetzten Behauptungen wurden dem Staats-Rathe vorgelegt. Jene des Präfecten wurde durch ein Gutachten des Staats-Rathes vom 19. Aug. 1806, welches der Kaiser genehmigte, verworfen, und entschieden, daß, obgleich die Municipal-Beamten als Verwalter über ihre Handlungen nur den obern Verwaltungen Rechenschaft schuldig seyen, sie doch

als gerichtliche Polizey-Beamten unter der Ober-Aufsicht und der unmittelbaren Gewalt der Magistrats-Personen der peinlichen Gerichtshöfe stehen. Diese Entscheidung ist dem neuen Gesetzbuche nicht zuwider; denn, wenn der Art. 10 den Präfecten das Recht giebt, entweder selbst und in Person die Verrichtungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um über den Thatbestand eines Verbrechens, Vergehens oder einer Polizey-Übertretung zur Gewisheit zu gelangen, oder die gerichtlichen Polizey-Beamten zu diesen Verrichtungen aufzufordern; so ertheilt das Gesetz ihnen doch über diese Beamten, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizey-Beamten, keine Gewalt oder Ober-Aufsicht, da diese dem General-Procurator und dem kaiserl. Criminal-Procurator durch die Art. 279 und 289 vorbehalten sind.

Eben so wenig darf man glauben, daß diese Ober-Aufsicht von den Correctionnel-Gerichten ausgeübt werden könne. Dieses wurde auf den Antrag des Hn. General-Procurators Merlin durch ein Cassations-Urtheil vom 4. May 1807 und auf den Bericht des Hn. Syès so entschieden.

Hat der Maire oder der Polizey-Commissar durch Abscheidung der Actenstücke an den kaiserl. Procurator die Sache aus Händen gegeben, so kann er keine Zeugen mehr verhören, noch irgend einen Instructions-Act vornehmen, wenn er nicht durch eine Aufforderung des kaiserl. Procurators oder des Instructions-Richters in Gemäßheit des Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzbuchs ausdrücklich damit beauftragt wird. Die Ursache hievon ist diese, weil die Amts-Verrichtungen der gerichtlichen Polizey in dem Augenblicke aufhören müssen, wo die Gerichte Hand anlegen. Ueber diesen Punct sind noch verschiedene Cassations-Urtheile vorhanden, welche mit dem Geiste des neuen Gesetzbuchs ganz übereinstimmen. Das erste dieser Cassations-Urtheile wurde am 12. Nov. 8 J. auf den Bericht des Hn. Berges in der Sache des Michel Bohrer, der zum Tode verurtheilt worden war, erlassen. Die ganze Procedur wurde in dieser Sache cassirt, weil der Friedens-

Richter, nachdem er bereits den Beschuldigten und die Actenstücke abgeschickt hatte, noch einen Verbal-Prozeß abgefaßt hatte, und dieser dem Anklags-Acte beygelegt worden war. Das zweyte Urtheil wurde auf den Bericht des Hn. Schwendt den 7. Vent. 10. J. in der Sache des Bernoi und das 3te den 15. Floreal 12. J. auf den Bericht des Hn. Audier Masillon in der Sache des Carl de France, welcher zum Tode verurtheilt worden war, erlassen. Der Polizey-Commissar und der Sicherheits-Beamte von Lüttich hatten, nachdem bereits die Procedur von ihnen an den Director der Geschwornen abgeschickt worden war, noch mehrere Zeugen abgehört. Diese Zeugen-Aussagen waren der Procedur hinzugefügt und den Anklags-Geschwornen vor Augen gelegt worden, und aus diesem Grunde ward die Erklärung der Anklags-Geschwornen, so wie alles, was darauf gefolgt war, cassirt. Diese drey Urtheile stehen nach der Ordnung ihres Datums in dem Bulletin des Cassations-Hofes. Unterdessen ist Hr. B. . . , der Verfasser des Artikels, Magistrat de sûreté, im Répertoire universel der Meinung, daß diese Regel, welche in der Grenz-Bestimmung der verschiedenen Gewalten ihre Grundlage und zum Zwecke hat, in die peinliche Procedur Einheit und Regelmäßigkeit zu bringen, mehr ein Grundsatz sey, dessen Beobachtung man wünschen müsse, als eine ausdrückliche Verfügung des Gesetzes, welches die Nullität einer Erklärung der Anklags-Geschwornen in dem Falle nach sich zöge, wenn man ihnen mit der Instruction, die der Director der Geschwornen gemacht hat, zugleich Instructions-Acten vorgelegt hätte, die der Sicherheits-Beamte nach dem Equestations-Befehle und der Abscheidung der Actenstücke an den Director der Geschwornen gefertigt haben möchte. Hr. Merlin fügt bey dieser Stelle hinzu, daß die Meinung des Hn. B. . . seit dem Urtheile vom 15. Floreal 12. J. das Uebergewicht erhalten habe, und er führt mehrere Urtheile vom J. 1806 und 1807 an, die dieses Cassations-Mittel, und besonders dann verwarfen, wenn das fernere Verfahren des Sicherheits-Beamten gegen andere Beschuldigte gieng, als jene

waren, die er an den Director der Geschwornen verwiesen hatte.

Es ist übrigens schicklich, daß die Polizey-Commissare und Maire bey Ausübung der gerichtlichen Polizey in ihrer Amtstracht gekleidet sind. Doch würde ein Verbal-Prozeß, worin keine Erwähnung geschähe, daß der Commissar oder Maire, der ihn abgefaßt hat, in Amtstracht gewesen sey, wegen dieser Auslassung nicht ungültig seyn. Das Correctionnel-Gericht zu Amiens hatte aus diesem Grunde einen Verbal-Prozeß für nichtig erklärt, welcher die Thatsache beurkundete, daß der Polizey-Commissar von einem Gastwirth, bey dem er sich gezeigt hatte, um eine Haus-Untersuchung vorzunehmen, in Ausübung seiner Amts-Berrichtungen beleidigt worden war. Dieses Urtheil wurde vom Cassation-Hofe am 9. Nov. II. J. auf den Bericht des Hn. Minier cassirt, weil a) kein Gesetz es dem Polizey-Commissar zur Pflicht mache, in seinem Verbal-Prozeß unter Strafe der Nichtigkeit Meldung zu thun, daß er in seiner Amtstracht war, und es übrigens b) erwiesen sey, daß der Gastwirth den Polizey-Commissar gekannt und gewußt habe, daß er in der Ausübung seines Amtes begriffen sey. Ein zweytes Urtheil des nehmlichen Gerichtshofes vom 6. Jun. 1807 entschied auf den Bericht des Hn. Berges, daß der Adjunct eines Maires, wenn er auch nicht mit der Schärpe bekleidet wäre, doch gehalten sey, eine Polizey-Uebertretung mittelst eines Verbal-Prozesses darzuthun, und cassirte daher ein Urtheil des Polizey-Gerichtes, welches das Gegentheil erkannt hatte.

3) Und in Ermangelung derselben ihre Adjuncten. Dieser Fall tritt ein, wenn der Maire abwesend, krank, mit andern Berrichtungen beschäftigt, oder durch andere Hindernisse abgehalten ist. In diesen verschiedenen Umständen ist der Adjunct berufen, das zu verrichten, was dieser Artikel und die Artikel 50, 51, 52, 53 und 54 vorschreiben. Er hat zu diesem Ende keinen ausdrücklichen Auftrag des Maires nöthigen, weil er in Ermangelung des Maires von Rechts

wegen sein Amt zu versehen hat. So entschied der Cassations-Hof am 9. Frimaire 12. J. auf den Bericht des Hn. Nataud in der Recurs-Sache des General-Procurators des peinlichen Gerichtshofes des Rhein- und Mosel-Departements, und cassirte das Urtheil des peinlichen Hofes, welches einen solchen Auftrag für unumgänglich nöthig erklärt hatte. Der Adjunct hat nicht einmahl nöthig, in seinem Verbal-Prozesse Meldung zu thun, daß er in Abwesenheit des Maires oder wegen dessen Verhinderung handele, weil kein Gesetz den Gebrauch dieser Formel befohlen hat. Auch dieses entschied der Cassations-Hof am 1. Sept. 1809 auf den Bericht des Hn. Guieu. In dieser Sache war von der eidlichen Bekräftigung eines Verbal-Prozesses wegen Wald-Frebel die Frage, welche Bekräftigung der peinliche Justiz-Hof des Montblanc-Departements deswegen für nichtig erklärt hatte, weil der Adjunct des Maire bey der Aufnahme desselben nicht erwähnt hatte, daß er in Abwesenheit oder wegen der Verhinderung des Maire handele. Der Cassations-Grund bestand darin, weil gesetzlich vermuthet werde, daß der Adjunct in den vom Gesetze bestimmten Fällen gehandelt habe, eine Vermuthung, die so lange bestehen müsse, als sie nicht regelmäßig aus dem Wege geräumt sey; die Parteyen aber nicht zugelassen werden dürften, das Gegentheil zu behaupten, noch die Gerichte so zu entscheiden, wenn kein Beweis da sey, daß der Maire gegenwärtig gewesen wäre, als der Adjunct den Act aufnahm, den er nur in dessen Ermangelung aufnehmen sollte.

4) Sie fertigen hierüber einen Verbal-Prozess und bemerken hierin. Man versteht unter Verbal-Prozess (Protokoll) jeden Act, wodurch öffentliche Beamten von dem Rechenschaft geben, was in ihrer Gegenwart geschehen oder gesagt worden ist. Die Beamten der gerichtlichen Polizien müssen in ihren Verbal-Prozessen itens die Natur und Umstände der Uebertretungen, Zeit und Ort, wo sie vorgefallen sind, die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sey, aufzeichnen. (Art. II.)

2ten. In den Fällen der Art. 32, 49 und 50, nehmlich wenn von Verbrechen und Vergehen die Rede ist, müssen die Verbal-Prozesse die sinnlich erkennbaren Spuren der Verbrechen (Corpora delicti), ihren Zustand, den Zustand der Orte, die Aussagen der Personen, die gegenwärtig sind, oder Aufschlüsse zu geben haben, beurlunden. Auch können sie die Aussagen der Verwandten, Nachbarn oder Dienstbothen enthalten, von denen man glaubt, daß sie Aufschlüsse über die That ertheilen können. Diese Aussagen werden von den Parteyen unterzeichnet, im Weigerungsfalle aber wird hieson Erwähnung gethan. (Art. 32 und 33.)

3ten. Der gerichtliche Polizey-Beamte kann gebiethen, daß niemand, wer es auch sey, aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle bis zum Schlusse seines Verbal-Prozesses unter den im Art. 34 enthaltenen Strafen, entferne.

4ten. Er bemächtigt sich der Waffen, und überhaupt alles dessen, wovon er etwa vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens entweder wirklich gedient habe, oder doch seiner Bestimmung nach dienen sollte; er bemächtigt sich auf gleiche Weise der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens oder Vergehens zu seyn scheinen, und überhaupt alles dessen, was zur Entdeckung der Wahrheit beytragen kann; er fordert den muthmaßlichen Thäter auf, sich über die in Beschlag genommenen Gegenstände, die ihm vorzuzeigen sind, zu erklären. Er fertigt über alles dieses einen Verbal-Prozeß, welchen der Beschuldigte zu unterzeichnen hat; will er nicht unterzeichnen, so wird seiner Weigerung erwähnt. (Art. 35.)

5ten. Im Falle des Artikels 36, mußte der gerichtliche Polizey-Beamte, wenn er es dienlich erachtete, zu einer Haus-Untersuchung zu schreiten, nach der Vorschrift der Artikel 108 und 125 des Gesetzbuchs vom 3. Brümair und des Artikels 359 der Constitution vom 3. J., zu diesem Ende einen Befehl erlassen, der seine Absicht, sich dahin zu

verfügen, ausdrückte (*Ordonnance d'accedit*), und worin er ausdrücklich die Personen und die Gegenstände bezeichnen mußte, die diese Haus-Untersuchung veranlaßten. Dieser Befehl war sogar unter der Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens vorgeschrieben, weil der Art. 359 der Constitution vom 3. Jahre des verbiethenden Ausdrucks sich bediente: „Keine Haus-Untersuchung kann Statt haben, als Kraft ic.“ und diese Ausdrücke nach dem Satze des Dumoulin: „*Particula negativa præposita verbo: potest, tollit potentiam juris et facti, designans actum impossibilem*“ die Strafe der Nichtigkeit nach sich ziehen. Da diese Verfügung der Constitution vom J. 3 sich weder in den kaiserl. Constitutionen, noch in den spätern Reglementar-Gesetzen wieder findet, so sah der Cassations-Hof in seinem Urtheile vom 5. Flor. 3. J. in der Sache des Duiffon, auf den Bericht des Hn. Seignette erlassen, sie als abgeschafft an, und entschied, daß zwar die Auslassung des Befehls zu einer Untersuchung keine Nullität mehr sey, die Richter jedoch habe berechtigen können, den Verbal-Prozeß für nicht geeignet zu erklären um einen Beweis des Verbrechens zu liefern; wozu sie das Recht nicht gehabt hätten, wenn der Verbal-Prozeß in allen Puncten regelmäßig gewesen wäre; denn in diesem letzten Falle würde er seinen Inhalt ganz und vollständig bewiesen haben. Dieses Urtheil war dem Antrage des Hn. General-Procurators gemäß, und findet sich im Répertoire unter dem Worte *Contrefaçon* S. 15. Das neue Gesetzbuch thut keine Meldung mehr von dem erwähnten Befehle; im Gegentheile verfügt der Art. 36: „Es begiebt sich der kaiserl. Procurator sogleich nach der Wohnung des Beschuldigten u. s. f.“ Die Art. 87 und 88, welche von den Haus-Untersuchungen sprechen, die die Instruktions-Richter anstellen, drücken sich beynahe auf ähnliche Weise aus. Hieraus folgt, daß der vorläufige Befehl zur Untersuchung (*Ordonnance d'accedit*) nur als eine überflüssige Formalität angesehen werden muß. (Art. 36, 87, 88.)

6ten. Finden sich in dem Hause des Beschuldigten Schriften oder Effecten, die entweder zu seiner Ueberführung oder auch zu seiner Bertheidigung dienen können, so geschieht im Verbal-Prozesse Erwähnung, daß man sich dieser Schriften oder Effecten bemächtigt habe. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden, wenn es möglich ist, verschlossen und mit einem Pappschaft versehen, oder wenn sich keine Schriftzeichen darauf anbringen lassen, in ein Gefäß oder einen Sack gelegt, woran der Beamte einen Streif Papier befestigt, dem er sein Siegel ausdrückt. (Art. 37 und 38.)

7ten. Diese Handlungen werden in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen, wenn man sich seiner bemächtigt hat; wenn er ihnen nicht beywohnen will oder kann, in Gegenwart des Bevollmächtigten, den er deshalb ernennen mag. Man zeigt ihm die Gegenstände vor, damit er sie anerkenne, und allenfalls mit seinem Handzuge versehe; weigert er sich dessen, so wird dieses in dem Verbal-Prozesse angeführt. (Art. 39.) Es ist zu bemerken, daß diese Formalitäten auch schon durch die Art. 126, 127, 129 und 131 des Gesetzb. vom 3. Brümair 4. J. vorgeschrieben waren; doch zog ihre Unterlassung die Nichtigkeit des Verbal-Prozesses nicht nach sich, sondern verminderte bloß den Grad des Glaubens, den die Richter darauf setzen mußten. „Das Gesetzbuch, so nahm der Hr. General-Procurator Merlin in seinem Ansuchen bey der erwähnten Sache des Buiffon das Wort, das Gesetzbuch legt die Strafe der Nichtigkeit nicht auf die Unterlassung der Formen, die es für die Verfertigung der Verbal-Prozesse der Beamten der gerichtlichen Polizey vorschreibt. Folgt hieraus, daß ihre Verbal-Prozesse selbst dann, wenn sie von allen Formen entblößt sind, doch die Ueberzeugung der Richter fesseln müssen? Man glaube dieses nicht. Das Gesetz hat dadurch, daß es unterließ, auf die Nichtbeobachtung dieser Formen die Strafe der Nichtigkeit zu legen, den Richtern nothwendiger Weise die Freiheit überlassen wollen, nach ihrem eigenen innern Gefühle, den Grad des Zutrauens abzuwägen, welchen

Verbal-Prozesse, bey deren Abfassung die Formen vernachlässigt wurden, verdienen Sühne. Und wenn es sich anders verhielte, welches würden dann die Grenzen, was der Zügel der Gewalt seyn, womit das Gesetz die Beamten der gerichtlichen Polizei bekleidet hat? Was würde die Garantie der Freyheit, der individuellen Sicherheit, des Eigenthums der Bürger seyn u. s. f.?" Der Cassationshof bestätigte durch sein Urtheil die Meinung des Hn. General-Procurators, und das neue Gesetzbuch hat hierin nichts geändert.

8ten. Die Verbal-Prozesse werden in Gegenwart der Polizey-Commissare der Gemeinden, worin das Verbrechen begangen worden oder des Maire oder eines Adjuncten des Maires oder zweyer in derselben Gemeinde wohnenden Bürger abgefaßt, und mit ihrer Unterschrift versehen. Sie können gleichwohl auch ohne Beystand eines Zeugen verfaßt werden, wenn es nicht möglich ist, diese auf der Stelle zu haben. Auf jedem Blatte wird der Verbal-Prozeß von dem Beamten der gerichtlichen Polizei und von den Personen, die dieser Handlung beygewohnt haben, unterzeichnet. Können oder wollen letztere nicht unterschreiben, so wird dieses bemerkt. (Art. 42.)

9ten. Im Falle des Art. 43 läßt der Polizey-Beamte sich von einem oder zwey Kunstverständigen begleiten, um die Natur und Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu beurtheilen. Ist von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, die Rede, so zieht er einen oder zwey der Heilkunde Verständige (Officiers de santé) zu, welche ihr Gutachten erstatten. In beyden Fällen schwören die zugezogenen Personen, auf Ehre und Gewissen ihren Bericht abzufassen, und ihre Meinung zu äußern. (Art. 43 und 44.)

10ten. Die Verbal-Prozesse und andere Acten, die die Hülfs-Polizey-Beamten fertigen, sollen ohne Aufschub in Original dem kaiserl. Procurator überschickt werden; doch tragen die Polizey-Commissare einen summarischen Auszug davon in ein Register ein, welches ein Municipal-Beamter mit der

Seiten-Zahl und seinem Handzuge versehen hat. (Art. 53 des Gesetzes vom 21. Sept. 1790, Art. 9.)

II tens. Alle Acte, Verbal-Prozesse und Urtheile, welche die allgemeine und Sicherheits-Polizey und das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen betreffen, sind von der Formalität der Einregistrirung durch das Gesetz vom 22. Frimaire 7. J. Art. 70 §. 3 Nro. 9 befreyt. Wenn aber diese Acte und Verbal-Prozesse von Huissiers oder Gendarmen abgefaßt sind, so müssen sie nach der Verfügung des §. 2 Nro. 3 des nehmlichen Artikels unentgeltlich einregistriert werden. Anderer Seits verfügt der §. 1 des nehmlichen Art. 70, daß 1) die Acte und Verbal-Prozesse der Friedens-Richter in Polizey-Sachen; 2) jene, die auf Anstehen der Commissare bey den Tribunälen gemacht werden; 3) jene der Polizey-Commissare; 4) jene der von der öffentlichen Gewalt angestellten Feld- und Forsthüter einregistriert werden sollen, und zwar so, daß die dafür zu entrichtenden Gebühren als rückständig (en debet) eingeschrieben werden. Der Hr. General-Procurator Merlin bemerkt mit Recht, daß diese Verfügungen sich nicht leicht mit jenem obenangeführten §. 3 Nro. 9 vereinbaren lassen.

Wir bemerken hierüber nur, daß ein Act oder Verbal-Prozeß über eine Polizey-Sache oder ein Feld- oder Forst-Vergehen, welcher nicht nach Vorschrift des erwähnten §. 1 Art. 70 en debet einregistriert worden ist, deßhalb nicht wichtig sey. Die Richter müssen in diesem Falle, ehe sie zu Recht erkennen, verordnen, daß der Act oder Verbal-Prozeß nach dem §. 1 Art. 70 der Einregistrirungs-Formalität unterworfen werde. So wurde durch ein Cassations-Urtheil vom 3. Sept. 1808 auf den Bericht des Hn. Vermeil entschieden. (Siehe das Répertoire unter dem Worte Procès-verbal §. 5 n°. 7.) Der nehmliche Gerichtshof hat durch ein jüngeres Urtheil vom 1. Sept. 1809, jenes des peinlichen Justiz-Hofes des Departements der Goldküste cassirt, wodurch ein Verbal-Prozeß über eine im Wald gehaltene Untersuchung, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden sey, deßwegen für wichtig

Handbuch. I. Th. C c

erklärt wurde, weil er nicht nach Inhalt des Art. 20 und 34 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 J. binnen den 4 Tagen seines Datums einregistrirt worden war. Die Cassations-Gründe waren, weil diese beyden Artikel unrichtig angewendet, der Art. 70 des nehmlichen Gesetzes verletzt worden sey, und der Finanz-Minister durch eine Entscheidung vom 19. Germinal 13. J., die Verbal-Prozesse über die im Wald gehaltenen Untersuchungen, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden, den Acten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt, und in Ansehung ihrer die Einregistrirungs-Formalität so lange verschoben habe, bis sie erfüllt werden könne, übrigens aber die Ansteigerer, zu deren Nutzen solche Acte sind, verpflichte, die Gebühren davon zu entrichten.

12ten. Obgleich die Verbal-Prozesse im Allgemeinen als die wichtigsten Acte des Verfahrens angesehen werden, da ihr Zweck ist, gleich im ersten Augenblicke die flüchtigen Spuren aufzufassen, die die Verbrechen zurückgelassen haben mögen, und da sie bey einer genauen Abfassung fast immer Gründe liefern, den Verbrecher zu überführen oder den Unschuldigen zu rechtfertigen; so muß man doch nicht glauben, daß die Gebrechen, die Nichtigkeit oder selbst der gänzliche Mangel eines Verbal-Prozesses hinlänglich seyen, das Verfahren zu zernichten und dem Beschuldigten seine Freyheit zu erwirken. Es ist im Gegentheile ausgemacht, daß auch ein Verbrechen oder Vergehen, worüber kein Verbal-Prozeß gefertigt worden ist, verfolgt werden könne, weil die Richter und Geschwornen in dem übrigen Theile der Instruction Stoff zu ihrer Ueberzeugung finden können. Dieses ist nach dem Zeugniß des Hn. General-Procurators Merlin beym Cassations-Hofe in der Praxis angenommen, und durch eine große Zahl Urtheile bewährt. Siehe unten die Art. 153 und 154 der Cr.-P.-D.

13ten. Die Verbal-Prozesse der gerichtlichen Polizey-Beamten, jene der Forsthüter ausgenommen, haben überdieß die Kraft nicht, daß ihrem Inhalte so lange Glauben beygelegt werden müsse, bis man vor Gericht sie durch eine schriftliche

Erklärung förmlich als falsch angreift, indem kein Gesetz ihnen dieses Vorrecht beylegt, so daß also jeder Beschuldigte sie durch einen Gegenbeweis bestreiten kann. So entschieden mehrere Urtheile des Cassations-Hofes, als die Frage von Verbal-Prozessen der Polizey-Commissare, Gendarmen und Unteroffiziere der Gendarmerie war. Diesen Verbal-Prozessen muß indessen so lange geglaubt werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Aus diesem Grunde cassirte der nehmliche Gerichtshof am 17. May 1808 ein Urtheil wodurch ein Polizey-Gericht den aus einem Verbal-Prozesse hervorgehenden Beweis einer Uebertretung für unzulänglich erklärt hatte, obgleich die Instruktion und öffentliche Verhandlungen keinen Beweis des Gegentheils hervorgebracht hatten.

Art. 12. Wenn eine Gemeinde in mehrere Bezirke vertheilt ist, so üben die Polizey-Commissare ihre Amts-Verrichtungen in dem ganzen Umfange der Gemeinde aus, worin sie angestellt sind; sie können sich damit nicht entschuldigen, daß die Uebertretungen außerhalb des Bezirkes, der ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, vorgefallen sind.

Die Abtheilungen in verschiedene Bezirke haben nur zum Zwecke, die Grenzen zu bezeichnen, binnen welchen jeder Polizey-Commissar ganz besonders zu einer steten und regelmäßigen Ausübung seiner Amts-Pflichten verbunden ist, nicht die Befugnisse eines jeden auf seinen Bezirk zu beschränken.

(Siehe Note I zum vorhergehenden Art.)

Art. 13. Ist in der nehmlichen Gemeinde einer der Polizey-Commissare rechtmäßig verhindert, so hat der Polizey-Commissar des benachbarten Bezirkes eine Stelle zu vertreten, ohne daß es ihm freystehe, den Dienst, wozu er aufgefordert worden, unter dem Vorwande von sich abzulehnen, daß sein District nicht zunächst und unmittelbar an den Bezirk des

verhinderten Polizen-Commissars grenze, oder daß die Verhinderung nicht rechtmäßig oder nicht erwiesen sey.

Art. 14. In den Gemeinden, worin nur ein Polizen-Commissar angestellt, und dieser rechtmäßig verhindert ist, ersetzt der Maire, oder in dessen Ermangelung der Adjunct des Maire die Stelle des Verhinderten, so lange das Hinderniß dauert.

Art. 15. Die Maire oder ihre Adjuncten überliefern dem Beamten, der die Stelle des öffentlichen Ministeriums bey dem Polizen-Gerichte versieht, alle Actenstücke und Nachrichten; sie müssen sich dieser Pflicht längstens in drey Tagen entledigen, denjenigen mit einbegriffen, wo sie zur Gewisheit der Thatsache gelangt sind, welche den Gegenstand ihres Verfahrens ausmache.

(Siehe oben die Noten zum Art. II der Cr.-P.-D.)

D r i t t e s C a p i t e l.

Von den Feld- und Forsthütern.

Art. 16. Die Feld- und Forsthüter haben in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizen-Beamten, jeder in dem Bezirke, für den er in Eid und Pflichten genommen ist, den Thatbestand der Vergehen sowohl als der zu einer Polizen-Strafe geeigneten Uebertretungen aufzunehmen, wodurch Eingriffe in das Land- oder Wald-Eigenthum eines andern geschehen sind.

Sie beurfunden durch die Protokolle (Verbal-Prozesse), die Natur und Umstände, Zeit und Ort der Vergehen und Uebertretungen, so wie die Beweise und Anzeigen, die sie deshalb gesammelt haben mögen.

Sie gehen den Spuren der gestohlenen Sachen nach, verfolgen sie bis an den Ort, wo sie hinge-